

Vereinbarung

zwischen der

Einwohnergemeinde Ostermundigen, handelnd durch den Gemeinderat,

und der

Wasserverbund Region Bern AG (WVRB), handelnd durch die statutarischen Organe,

betreffend

Definition und Bereinigungen Primär- und Sekundärsystem der Wasserversorgung und Amortisation des Darlehens gemäss Kaufvertrag vom 26. Januar 2007

Art. 1 Ausgangslage

¹ Die Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG) versorgt ihre Aktionärinnen, derzeit 9 Gemeinden der Region Bern, Energie Wasser Bern (ewb) sowie die Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uetligen und Umgebung, seit den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts mit Wasser. Die Gesellschaft und ihre damaligen Aktionärinnen haben vor einigen Jahren eine Neustrukturierung in dem Sinn beschlossen, dass die WVRB AG die Anlagen für die Beschaffung, den Transport und die Speicherung des Wassers (sog. Primärsystem) übernimmt und die Aktionärinnen nur noch die Anlagen für die Verteilung des Wassers und den Hydrantenlöschschutz (sog. Sekundärsystem) in ihrem Eigentum behalten. Sie haben zu diesem Zweck am 26. Januar 2007 einen Partnerschaftsvertrag und einen öffentlich beurkundeten Kaufvertrag (Urschrift Nr. 4741) abgeschlossen, mit welchem die Aktionärinnen die Anlagen des Primärsystems der WVRB AG zu Eigentum übertragen haben.

² Die Aktionärinnen haben der WVRB AG für den Kaufpreis gemäss Ziffer IV.4 des Kaufvertrags vom 26. Januar 2014 ein unverzinsliches, amortisierbares Darlehen gewährt. Die WVRB AG ist berechtigt, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten weitergehende als die im Vertrag vorgesehenen Amortisationen zu leisten. Sie hat diese Amortisationen im Verhältnis der Kaufpreise an die einzelnen Aktionärinnen zu leisten.

³ Anlässlich der Neustrukturierung erfolgten die Abgrenzung zwischen Primär- und Sekundärsystem und die Bewertung der einzelnen Anlagen unter dem damaligen Zeitdruck teilweise rudimentär und nach uneinheitlichen Kriterien. Beim Abschluss des Kaufvertrags vom 26. Januar 2007 war den Parteien dementsprechend bewusst, dass sich in Bezug auf die Abgrenzung zwischen Primär- und Sekundärsystem je nach technischen oder anderweitigen Entwicklungen Veränderungen ergeben können.

⁴ Seit der Neustrukturierung sind die Einwohnergemeinde Kehrsatz und die Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uetligen und Umgebung der WVRB AG als Aktionärinnen beigetreten. Sie haben der WVRB AG ebenfalls Anlagen des Primärsystems übertragen und der Gesellschaft in diesem Zusammenhang ein unverzinsliches, amortisierbares Darlehen gewährt.

Art. 2 Absicht der Parteien und Gegenstand dieser Vereinbarung

¹ Die Parteien beabsichtigen mit der vorliegenden Vereinbarung, die Abgrenzung zwischen Primär- und Sekundärsystem gestützt auf ein gemeinsames Verständnis verbindlich zu klären, den aktuellen Stand und bestehende Absichten in Bezug auf entsprechende Bereinigungen der Eigentumsverhältnisse festzuhalten und das der WVRB AG gewährte Darlehen unter Wahrung der Gleichbehandlung

der Aktionärinnen, aber mit Rücksicht auf deren Bedürfnisse und geplante Bereinigungen der Eigentumsverhältnisse zu amortisieren.

² Gegenstand dieser Vereinbarung sind

- a) die Definition des Begriffs Primärsystem,
- b) Feststellungen und Erklärungen im Hinblick auf die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse,
- c) die Amortisation des gewährten Darlehens.

Art. 3 Primärsystem

¹ Die Zuordnung von Wasserversorgungsanlagen zum Primärsystem und die Abgrenzungen zwischen Primär- und Sekundärsystem richten sich nach dem Papier der technischen Kommission der WVRB AG „Primärsystem Wasserverbund Region Bern AG“ vom 30. November 2011 (Anhang I zu dieser Vereinbarung).

² Die Gemeinde führt einen Leitungskataster nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Geoinformation und nimmt darin auch die im Eigentum der WVRB AG stehenden Anlagen des Primärsystems auf.

Art. 4 Bereinigung Eigentumsverhältnisse

¹ Die Überprüfung des bestehenden Primärsystems aufgrund der Definition nach Artikel 3 Absatz 1 hat ergeben, dass verschiedene heute im Eigentum der WVRB AG stehende Anlagen für das Primärsystem nicht mehr benötigt werden und an die Aktionärinnen zurück zu übertragen sind. Andererseits sind einzelne Anlagen des Sekundärsystems von Aktionärinnen neu dem Primärsystem zuzuweisen und der WVRB AG zu Eigentum zu übertragen.

² Von der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse sind auch Anlagen im Gebiet der Einwohnergemeinde Ostermundigen betroffen. Die WVRB AG hat die Grundlagen und die Modalitäten der Bereinigung im Papier „Bereinigung Primärsystem Gemeinde Ostermundigen, Stand Januar 2014 – Vertragliche Grundlagen, Bewertungen der Transportleitungen, Neuinvestitionen und Rückgabe von Teilstücken“ vom 10. Januar 2014 (Anhang II zu dieser Vereinbarung) festgehalten. Gemäss diesem Papier ist von folgenden Eckwerten auszugehen:

- a) Der Kaufpreis der durch die Gemeinde der WVRB AG übertragenen Anlagen betrug gemäss Kaufvertrag vom 26. Januar 2007 insgesamt CHF 9'937'000.00.
- b) Die Verbindungsleitungen von der Bernstrasse zu den beiden stillgelegten Pumpwerken Bachstrasse und Rörswil sind für das Primärsystem nicht mehr erforderlich und kurzfristig an die Gemeinde zurück zu übertragen. Der Kaufpreis für diese Anlagen betrug gemäss Kaufvertrag CHF 1'008'000.00.
- c) Der Wertverzehr der Leitungen gemäss Buchstabe b betrug insgesamt CHF 182'000.00. Der Zeitwert dieser Anlagen per 1. Januar 2014 betrug dementsprechend noch CHF 826'000.00.
- d) Zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls zurück an die Gemeinde zu übertragen sind nach Abschluss der geplanten Verlegearbeiten die Leitungen von der Bernstrasse bis zum Reservoir Rüti und vom Pumpwerk Chrützweg bis zum Reservoir Rüti. Der Kaufpreis für diese Anlagen betrug gemäss Kaufvertrag CH 1'581'000.00.
- e) Der Wertverzehr der Leitungen nach Buchstabe d beträgt CHF 32'800.00 pro Jahr. Der Zeitwert dieser Anlagen per 1. Januar 2014 betrug dementsprechend noch CHF 1'351'400.00.

³ Die Parteien haben das Papier „Bereinigung Primärsystem Gemeinde Ostermundigen“ am 18. Februar 2014 besprochen und nehmen eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse auf der Grundlage dieses Papiers in Aussicht.

⁴ Vorbehalten bleiben der Abschluss entsprechender formgültiger Verträge und die dafür erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Organe beider Parteien.

Art. 5 Amortisation Darlehen

¹ Das Darlehen der Einwohnergemeinde Ostermundigen betrug gemäss Kaufvertrag vom 26. Januar 2007 ursprünglich CHF 9'937'000.00 und nach den bisher geleisteten Amortisationen per 1. Januar 2014 noch CHF 7'618'366.55.

² Die WVRB AG amortisiert das Darlehen im Verlauf des Kalenderjahres 2014 bis zu den berechneten Zeitwerten per 1. Januar 2014 der voraussichtlich der Gemeinde zurück zu übertragenden Anlagen von insgesamt CHF 2'177'400.00 (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. c und e), d.h. im Umfang von CHF 5'440'966.55.

³ Die Gemeinde teilt der WVRB AG den gewünschten Rückzahlungstermin unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von einem Monat mit.

⁴ Die WVRB AG amortisiert das Darlehen ab dem Jahr 2014 bis zur Rückübertragung der Anlagen in jährlichen Tranchen in der Höhe der berechneten jährlichen Wertverzehr der zu einem späteren Zeitpunkt zurück zu übertragenden Anlagen von CHF 32'800.00.

⁵ Das Darlehen wird mit Blick auf die Gleichbehandlung der Aktionärinnen ab dem 1. Januar 2014 verzinst. Der Zinssatz beträgt 1 Prozent pro Jahr.

⁶ Die jährliche Amortisationstranche nach Absatz 4 und der Zins für das Jahr 2014 nach Absatz 5 werden zusätzlich zur Amortisation nach Absatz 2 geleistet.

Einwohnergemeinde Ostermundigen 16. Sep. 2014

 

Thomas Iten

Barbara Steudler

Wasserverbund Region Bern AG

 

Dora Andres

Bernhard Gyger

Anhänge:

Anhang I: Papier „Primärsystem Wasserverbund Region Bern AG“ vom 30. November 2011

Anhang II: Papier „Bereinigung Primärsystem Gemeinde Ostermundigen, Stand Januar 2014 – Vertragliche Grundlagen, Bewertungen der Transportleitungen, Neuinvestitionen und Rückgabe von Teilstücken“ vom 10. Januar 2014